

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 42a SGB II Darlehen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.07.2023

- Gesetzestext: Anpassung
- [Rz. 42a.1](#) Löschung der Ausführung zur Anwendbarkeit der Norm, aufgrund von Zeitablauf.
- [Rz. 42a.3](#) Löschung der Nennung des § 16 g Absatz 1 Satz 2, aufgrund des Wegfalls zum 01.08.2016 durch Artikel 1 – des 9. SGB II-Änderungs-Gesetzes.
- [Rz. 42a.5](#) Aktualisierung wegen der Änderungen zum berücksichtigungsfähigen Vermögen nach § 12 SGB II aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes.
- [Rz. 42a.10](#) Aufnahme des § 40 Absatz 9, wegen der Einführung eines Freibetrags durch das Bürgergeld-Gesetz.
- [Rz. 42a.11](#), [Rz. 42a.13](#), [Rz. 42a.14](#), [Rz. 42a.15](#), [Rz. 42a.28](#) Änderung der Tilgungsrate und der Rechtsgrundlage zum § 27 aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes.
- [Rz. 42a.28](#) Verweis zu den Verjährungsregelungen in den Fachlichen Weisungen zu den §§ 50 und 52 SGB X

Fassung vom 04.08.2016

- Gesetzestext: Anpassung

Fassung vom 21.03.2016

- [Rz. 42a.1](#) Ergänzung: Die Norm ist anwendbar auf Darlehen, die ab dem 1. April 2011 ausgezahlt wurden (BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 – B 14 AS 28/14 R).
- [Rz. 42a.13](#) Änderung der Rechtsauffassung: Die Aufrechnung mehrerer Darlehen ist auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.
- [Rz. 42a.14a](#) Ergänzung: Während eines Sanktionszeitraumes nach § 31a SGB II ist die Tilgung eines Darlehens auszusetzen.
- [Rz. 42a.15](#) Änderung der Rechtsauffassung: Die Höhe des Darlehens nach § 24 Absatz 5 wird bei tatsächlicher Verwertung des Vermögens während des Leistungsbezuges auf den Verwertungsertrag begrenzt.

Gesetzestext

§ 42a SGB II Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. § 43 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden oder soweit bereits gemäß § 43 in Höhe von mehr als 20 Prozent des für die Darlehensnehmer maßgebenden Regelbedarfs gegen deren Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgerechnet wird.

(3) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(5) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 3 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Anwendungsvoraussetzungen	2
3.	Rückzahlungsverpflichtung	3
3.1	Rückzahlung während des Leistungsbezuges gemäß § 42a Absatz 2	4
3.2	Rückzahlung während des Leistungsbezuges in Sonderfällen	5
3.3	Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges gemäß § 42a Absatz 4 5	
3.4	Rückzahlung nach Abschluss der Ausbildung gemäß § 42a Absatz 5	6
3.5	Reihenfolge der Tilgungsleistung gemäß § 42a Absatz 6	7
3.6	Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens	7



**Fachliche Weisungen § 42a SGB II
- Rechtslage ab 01.07.2023 -**

1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift schafft Rahmenvorgaben für alle Darlehen nach dem SGB II. § 42a stellt keine eigene selbständige Anspruchsgrundlage für die Gewährung eines Darlehens dar, sondern regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen für alle Darlehen zu passiven Leistungen nach dem SGB II.

**Allgemeines
(42a.1)**

Darlehen können nur an hilfebedürftige Personen im Sinne des SGB II vergeben werden (§ 42a Absatz 1 Satz 1).

(2) Unter einem Darlehen im Sinne des § 42a ist die Hingabe von Geld und Sachleistungen durch das Jobcenter an die leistungsrechtliche Person in Verbindung mit einer Rückzahlungsverpflichtung zu verstehen (vergleiche § 607 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

**Begriff des
Darlehens
(42a.2)**

Anwendungsbereich:

Die Erbringung von Darlehen ist in verschiedenen Vorschriften des SGB II vorgesehen:

**Anwendungsbereich
(42a.3)**

- § 16c Absatz 1 (Darlehen zur Eingliederung von Selbständigen) - Ermessensleistung (§ 42a gilt aber nicht für § 16c Absatz 1)
- § 22 Absatz 2 Satz 2 (Darlehen zur Instandhaltung und Reparatur der Unterkunft) - Ermessensleistung
- § 22 Absatz 6 Satz 3 (Darlehen für die Erbringung der Mietsicherheit - Kautionsdarlehen) - Ermessensleistung
- § 22 Absatz 8 (Darlehen für die Begleichung von Schulden zur Sicherung der Unterkunft - Mietschulden) - Ermessensleistung
- § 24 Absatz 1 (Darlehen bei einem unabweisbaren Bedarf) - Pflichtleistung
- § 24 Absatz 4 (Darlehen bei voraussichtlichem Einkommenszufluss) - Ermessensleistung
- § 24 Absatz 5 (Leistungen als Darlehen - kein sofortiger Verbrauch oder keine Verwertung von Vermögen möglich) - Pflichtleistung
- § 27 Absatz 3 (Darlehen zur Überbrückung des ersten Ausbildungsmonats - Auszubildende in Härtefällen) - Ermessensleistung

In den einschlägigen Regelungen sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II geregelt. Die Aufzählung ist abschließend. Ein Darlehen darf nicht vorläufig nach § 41a bewilligt werden.



**Fachliche Weisungen § 42a SGB II
- Rechtslage ab 01.07.2023 -**

2. Anwendungsvoraussetzungen

(1) Die Regelung zur Rückzahlung ist nur anwendbar, wenn ein Darlehen nach dem SGB II gewährt wurde, um einen Bedarf nach dem SGB II zu decken.

**Fälle der
Darlehensgewährung
(42a.4)**

(2) Ein Darlehen wird nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch zu berücksichtigendes Vermögen nach § 12 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 noch auf andere Weise (§ 42a Absatz 1 Satz 1) - etwa durch Verweis auf ein Gebrauchsgüterlager oder Kleiderkammern - gedeckt werden kann. Der Vermögensschutz dient dem Ziel, besondere Bedarfe zu decken und notwendige Anschaffungen zu tätigen, so dass für diese Bedarfslage eine Berücksichtigung des Vermögens erfolgen kann.

**Vorrangige
Vermögensverwer-
tung oder
Bedarfsdeckung in
anderer Weise
(42a.5)**

Vermögen eines minderjährigen Kindes steht der Darlehensgewährung nur entgegen, wenn das Darlehen zur Deckung eines Bedarfs des minderjährigen Kindes erbracht werden soll. Entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 ist aber Vermögen der Eltern vor der Erbringung eines Darlehens an ein minderjähriges Kind einzusetzen.

(3) Ein Darlehen kann an ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) vergeben werden. Das zuständige Jobcenter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an wen ein Darlehen vergeben wird. Hierbei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Jede Ermessensentscheidung zur Darlehensvergabe oder Nichtvergabe ist schriftlich in den Akten zu vermerken. Die Entscheidung, wem das Darlehen bewilligt wird, richtet sich grundsätzlich danach, für wen der Antrag gestellt worden ist und bei wem eine spezielle Bedarfssituation besteht.

**Darlehensnehmer
in Personeneinzahl
oder -mehrheit
(42a.6)**

(4) Grundsätzlich kommen auch minderjährige Kinder als Darlehensnehmer in Betracht. Die Darlehensbewilligung an minderjährige Kinder sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt sein.

**Darlehen bei
Minderjährigen
(42a.7)**

So sind Darlehen nach § 24 Absatz 4, 5 SGB II wegen des Individualanspruchs eines jeden BG-Mitglieds auch minderjährigen Kindern zu bewilligen. Dasselbe gilt, wenn es sich um einen ausschließlich dem Kind zuzuordnenden Bedarf handelt (z. B. Ersatz eines defekten Kinderbettes). In diesen Fällen sollte das Darlehen in der Regel nicht gemeinschaftlich vergeben werden, es ist vielmehr darauf zu achten, dass der Minderjährige gesondert betrachtet wird und bereits bei der Vergabe das Darlehen auf seinen auf ihn entfallenden anteiligen Bedarf beschränkt wird. Eine gesamtschuldnerische Haftung des Minderjährigen ist zu vermeiden (Rechtsgedanke aus § 9 Absatz 2 Satz 2).

(5) Die Darlehensgewährung hat durch Verwaltungsakt (VA) zu erfolgen. Bereits bei der Gewährung des Darlehens sollte über die Grundlagen wie den Darlehenscharakter, die Rechtsform als VA, die Rechtsgrundlage, den Darlehensbetrag, die Darlehensnehmer,

**Art der
Darlehensgewährung
(42a.8)**



**Fachliche Weisungen § 42a SGB II
- Rechtslage ab 01.07.2023 -**

Auszahlungszeitpunkt und -dauer und - sofern möglich - die Rückzahlungsmodalitäten informiert werden.

3. Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die Rückzahlungsverpflichtung nach § 42a Absatz 1 Satz 3 erfolgt entsprechend den Bestimmungen bei der Darlehensgewährung und trifft spiegelbildlich den Darlehensnehmer. Soweit bei der Darlehensgewährung noch keine Konkretisierung der Rückzahlungsmodalitäten erfolgt ist, ist diese entsprechend vorzunehmen. Erfolgte die Bewilligung an eine Personenmehrheit, so trifft die Rückzahlungsverpflichtung diese Personen als Gesamtschuldner gemeinsam. Der Darlehensgeber kann die Leistung von jeder Person ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur vollständigen Rückzahlung (Tilgung) bleiben sämtliche Personen als Darlehensnehmer zur Rückzahlung verpflichtet.

**Rückzahlung
(Tilgung) spiegelbildlich zur Bewilligung
(42a.9)**

(2) Minderjährige sollten im Rahmen der Rückzahlungsverpflichtung in der Regel von der Gesamtschuldnerschaft ausgenommen sein (siehe Rz. 42a.7). Sofern eine solche dennoch begründet wurde, sollte das Ermessen bei der Auswahl der Schuldner dahingehend ausgeübt werden, dass der Minderjährige allenfalls nachrangig und regelmäßig nur für seinen Anteil in Anspruch genommen wird.

**Haftungsbeschränkung nach
§ 1629a BGB
(42a.10)**

Wird von einem Leistungsberechtigten nach Eintritt der Volljährigkeit die Leistung für ein Darlehen verlangt, das dessen Eltern oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht während der Minderjährigkeit abgeschlossen haben, so ist der Leistungsberechtigte auf die Beschränkung der Haftung auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene, 15.000 Euro übersteigende Vermögen (§ 40 Absatz 9 in Verbindung mit § 1629a BGB) ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Im Rahmen der Beratungspflicht nach § 14 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) ist ein potentieller Darlehensnehmer hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung sowie der Rückzahlungsmodalitäten über folgende Aspekte zu informieren:

**Tilgungsinformation
(42a.11)**

- die Rückzahlungsverpflichtung,
- den Rückzahlungsbeginn (Fälligkeit),
- die feste Aufrechnungshöhe von 5 Prozent bei Rückzahlung während des Leistungsbezuges,
- die sofortige Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung des Leistungsbezuges,
- den Abschluss einer Tilgungsvereinbarung bei Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges,



**Fachliche Weisungen § 42a SGB II
- Rechtslage ab 01.07.2023 -**

- im Falle eines Darlehens bei Ausbildungsbeginn nach § 27 Absatz 3 die Rückzahlungsverpflichtung erst nach Abschluss der Ausbildung und
- die Möglichkeit des Abschlusses von Tilgungsvereinbarungen zur Bestimmung der Tilgungsreihenfolge bei mehreren gleichzeitig rückzahlbaren Darlehen.

3.1 Rückzahlung während des Leistungsbezuges gemäß § 42a Absatz 2

(1) Die Tilgung der Darlehensforderung erfolgt während des Leistungsbezuges durch monatliche Aufrechnung. Die Aufrechnung zur Tilgung eines Darlehens ist schriftlich durch einen VA zu erklären. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 43 Absatz 4 Satz 1 (vergleiche zur Aufrechnung FW zu § 43).

**Aufrechnung durch
VA
(42a.12)**

(2) Die Höhe der Tilgung beträgt 5 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes (§ 42a Absatz 2 Satz 1). Eine abweichende Aufrechnung ist unzulässig. Auch bei mehreren Darlehen ist die Tilgung durch Aufrechnung auf insgesamt 5 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit mehrere Rückzahlungsansprüche aus Darlehen mit Erstattungs- oder Ersatzansprüchen zusammentreffen (vergleiche § 43 Absatz 3), können die Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 42a Absatz 2 ebenfalls nur bis zur Höhe von insgesamt 5 Prozent des Regelbedarfs aufgerechnet werden.

**Feste Tilgungsrate
von 5 Prozent
(42a.13)**

(3) Auch für laufende Aufrechnungsfälle, die über den 1.7.2023 hinaus andauern, ist die ab 1.7.2023 geltende auf 5% reduzierte Tilgungshöhe zu beachten: Der VA, mit dem die Aufrechnung erklärt wird, ist ein DauerVA. Durch die Rechtsänderung zum 1.7.2023 tritt zu diesem Datum eine wesentliche Änderung der Rechtslage im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ein. Dies hat zur Folge, dass der VA von Amts wegen mit Wirkung für die Zukunft, also ab dem 1.7.2023, hinsichtlich der Tilgungshöhe aufzuheben und durch Änderungsbescheid entsprechend anzupassen ist. Bei neuen Aufrechnungsfällen, die noch vor dem 1.7.2023 vorgenommen werden, kann die ab 1.7.2023 veränderte Tilgungshöhe direkt berücksichtigt werden.

(3) Eine monatliche Aufrechnung erfolgt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen (z. B. in den Fällen nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 3 (Darlehen bei nicht sofort verwertbarem Vermögen oder an Auszubildende in besonderen Härtefällen)) erbracht werden (§ 42a Absatz 2 Satz 4). In diesem Fall erhält der Darlehensnehmer Leistungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, an dem seine Bedürftigkeit entfällt. Eine Darlehenstilgung durch monatliche Aufrechnung ist daher nicht vorgesehen, wenn der Gegenanspruch, mit dem aufgerechnet werden soll, selbst darlehensweise gewährt wird. Die Regelung stellt damit klar, dass eine Aufrechnung nicht mit darlehensweise gewährten Leistungsansprüchen erfolgt.

**Keine Aufrechnung
mit darlehensweise
gewährten Leistungsansprüchen
(42a.14)**



**Fachliche Weisungen § 42a SGB II
- Rechtslage ab 01.07.2023 -**

(4) Während eines Zeitraums in dem Leistungen nach §§ 31 ff. SGB II in Höhe von 30 % gemindert werden, ist eine Aufrechnung nicht zulässig. Ist das Bürgergeld aufgrund von Meldeversäumnissen lediglich um 10 oder 20 % gemindert, ist eine weitere Aufrechnung der Darlehensforderung in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelbedarfs möglich (vgl. Kapitel 3 FW zu § 43).

**Aussetzung der
Tilgung bei
zeitgleichen
Leistungsminderun-
gen
(42a.15)**

3.2 Rückzahlung während des Leistungsbezuges in Sonderfällen

(1) Im Fall der Darlehensbewilligung nach § 24 Absatz 5 (Vermögen nicht sofort verwertbar oder sofortige Verwertung würde eine besondere Härte bedeuten) führt die Verwertung des Vermögens zur sofortigen Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens in voller Höhe. Deshalb mindern solche Darlehen auch fiktiv das zu berücksichtigende Vermögen (siehe FW zu § 24). Die Höhe eines Darlehens nach § 24 Absatz 5 wird durch den Wert des zu berücksichtigenden, aber (derzeit) nicht verwertbaren Vermögens begrenzt. Soweit der zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung angenommene Vermögenswert höher ist als der später durch die Verwertung tatsächlich erzielte Ertrag, ist das Darlehen nachträglich in entsprechendem Umfang in einen Zuschuss umzuwandeln (vergleiche § 44 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X]), z. B. beim Verkauf von Grundstücken.

**Rückzahlungsver-
pflichtung bei Vermö-
gensverwertung
(42a.16)**

(2) Im Fall der Darlehensbewilligung zu Aufwendungen für eine Mietkaution oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen gemäß § 22 Absatz 6 Satz 3 führt die Rückzahlung durch den Vermieter zum sofortigen Rückzahlungsanspruch des noch nicht getilgten Darlehensbetrages.

**Rückzahlungsver-
pflichtung bei
Kautionsrückzahlung
(42a.17)**

(3) Deckt der aus der Kautionsrückzahlung erlangte Betrag nicht den restlichen Darlehensbetrag, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers getroffen werden (§ 42a Absatz 3 Satz 2).

**Rückzahlungsverein-
barung über den un-
gedeckten
Darlehensbetrag
(42a.18)**

(4) Der Darlehensgeber hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bezüglich des Rückzahlungsbeginns sowie der Höhe der Raten Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungsvereinbarung zu dokumentieren.

**Ermessensausübung
bei der Berücksichti-
gung wirtschaftlicher
Verhältnisse
(42a.19)**

3.3 Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbe- zuges gemäß § 42a Absatz 4

(1) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig.

**Sofortige Fälligkeit
bei Beendigung des
Leistungsbezuges
(42a.20)**



**Fachliche Weisungen § 42a SGB II
- Rechtslage ab 01.07.2023 -**

(2) Zum Zeitpunkt der Fälligkeit soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch nicht getilgten Betrages unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse getroffen werden (§ 42a Absatz 4 Satz 2). Die Ermessensentscheidung ist bereits durch das Gesetz vorgezeichnet (sogenanntes intendiertes Ermessen), so dass nur ausnahmsweise davon abgesehen werden kann. Die Ausnahmeentscheidung ist zu begründen.

Rückzahlungsvereinbarung im Regelfall (42a.21)

Mit dem Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dem Darlehensnehmer die Möglichkeit zu geben, den noch ausstehenden Betrag über einen längeren Zeitraum aufzubringen, und ihn zu motivieren, den Leistungsbezug zu beenden. Die Rückzahlungsvereinbarung dient auch dem Schutz des Darlehensnehmers vor der sofortigen Beitreibung. Liegt z. B. erzielttes Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf, so ist regelmäßig eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Ist hingegen die Bedarfsdeckung nicht gefährdet, so besteht keine Schutzwürdigkeit vor sofortiger Tilgung.

(3). Der Darlehensgeber hat hinsichtlich des Rückzahlungszeitraums sowie der Höhe der Raten Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungsvereinbarung zu dokumentieren.

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse (42a.22)

(4) Die Rückzahlungsvereinbarung soll frühzeitig getroffen werden. Die Erkennbarkeit des Endes des Leistungsbezuges ist der früheste Zeitpunkt zum Abschluss einer Rückzahlungsvereinbarung.

Objektive Erkennbarkeit des Endes des Leistungsbezuges (42a.23)

(5) Die Rückzahlung des Darlehens bleibt in einer Summe fällig, wenn eine Rückzahlungsvereinbarung nicht zu Stande kommt (z. B. wegen Weigerung des Darlehensschuldners).

3.4 Rückzahlung nach Abschluss der Ausbildung gemäß § 42a Absatz 5

(1) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 3 (siehe FW zu § 27) sind erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Die Sonderregelung dient der Bedarfsdeckung des Auszubildenden, weil eine Ausbildungsförderung regelmäßig nicht höher ist als das Bürgergeld oder die/der Auszubildende gleichzeitig auch keinen Anspruch mehr auf Ausbildungsvergütung hat.

Fälligkeit nach Beendigung der Ausbildung (42a.24)

(2) Die Regelungen über die Rückzahlungsvereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse gelten entsprechend (§ 42a Absatz 5 Satz 2).

Das Darlehen ist aufzurechnen, wenn die Darlehensschuldnerin/der Darlehensschuldner (ehemalige/r Auszubildende/r) nach ihrer/seiner Ausbildung Bürgergeld bezieht.



Fachliche Weisungen § 42a SGB II
- Rechtslage ab 01.07.2023 -

3.5 Reihenfolge der Tilgungsleistung gemäß § 42a Absatz 6

(1) Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden, soweit keine abweichende Bestimmung vorliegt, zunächst auf das zuerst geleistete Darlehen angerechnet (§ 42a Absatz 6). Diese Regelung dient zur Bestimmung der Tilgungsreihenfolge, um die Tilgung eines zeitlich vorrangigen Darlehens zu ermöglichen.

Sonderregelung zur Tilgung zeitlich vorrangiger Darlehen (42a.25)

(2) Der Regelung vorrangig sind abweichende Vereinbarungen zur Darlehensrückzahlung. Diese sollen in folgenden Fallgestaltungen getroffen werden (siehe § 42a Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2):

Vorrangige individuelle Rückzahlungsvereinbarungen (42a.26)

- bei Rückzahlung der Mietkaution durch den Vermieter, wenn der erlangte Betrag nicht zu Deckung des noch nicht getilgten Betrages ausreicht,
- nach Beendigung des Leistungsbezuges oder
- bei Rückzahlung eines Darlehens nach § 27 Absatz 3.

(3) Die Bestimmung einer Tilgungsreihenfolge ist auf Grund der Regelung des Absatzes 6 nicht erforderlich. Eine abweichende Bestimmung durch die **Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende** ist unzulässig.

Voraussetzung zur Bestimmung einer Tilgungsreihenfolge (42a.27)

Eine abweichende Tilgungsbestimmung durch den **Darlehensnehmer** ist möglich, wenn

1. der Darlehensnehmer mehrere Darlehen bewilligt bekommen hat,
2. Personenidentität bei den Darlehensnehmern besteht und
3. die Rückzahlungsverpflichtung den Darlehensnehmer zeitgleich trifft.

3.6 Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens

(1) Die Verjährung des Darlehensrückzahlungsanspruchs richtet sich nach dem Charakter der Rückforderung. Es gelten die Ausführungen der Fachlichen Weisungen zu §§ 50, 52 SGB X. Soweit der Rückzahlungsanspruch durch unanfechtbaren VA festgesetzt wurde, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 52 SGB X). Die Verjährung beginnt dann grundsätzlich mit dem Ende des Jahres, in dem der Rückzahlungsanspruch fällig wird, § 199 BGB.

Verjährung richtet sich nach dem Charakter der Darlehensgewährung (42a.28)